

Neue Energieeffizienzanforderungen bei Lampen - Ausphasungs-Fortsetzung in 2021 und 2023

Zur **Reduzierung** des **Gesamtenergieverbrauchs** und der **Treibhausemissionen** hat die Europäische Union u. a. die **Ökodesign-Richtlinie** beschlossen. Deren Ziel ist es, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im EU-Binnenmarkt zu gewährleisten und die von diesen Produkten ausgehenden Umweltauswirkungen zu reduzieren.

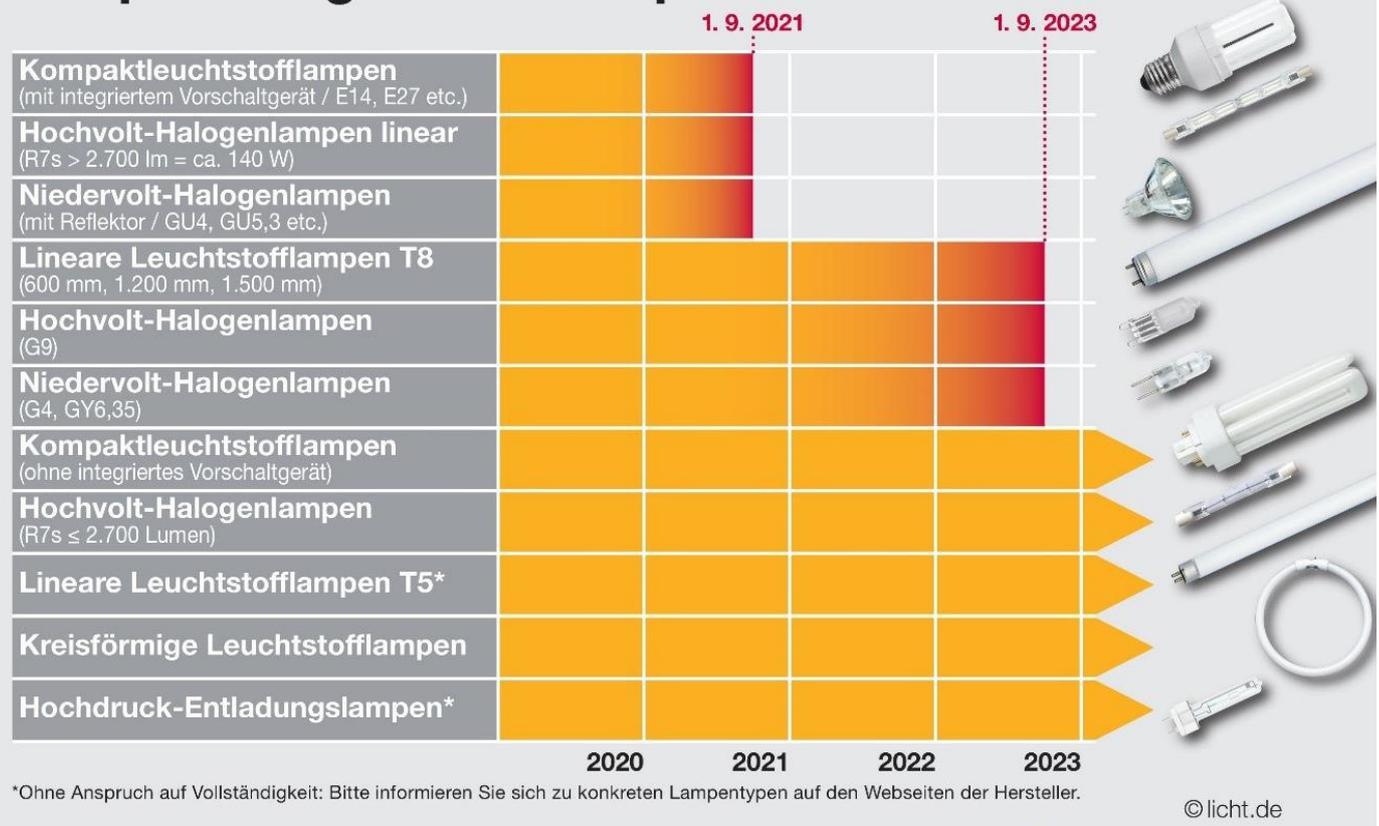
Konkrete Ökodesign-Anforderungen werden von der EU-Kommission unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten und des Parlaments jeweils für einzelne Produktgruppen in gesonderten Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Nachstehende kurze Übersicht für Handel und die Unternehmen der E-Handwerke soll über Auswirkungen der Verordnung zu Beleuchtungsprodukten aufklären und bei der Vorbereitung für

Fragen durch Kunden helfen. Zudem empfiehlt der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) **bereits bei der Planung von neuen Beleuchtungsanlagen** die **Auswirkungen** bei Lampen zu **berücksichtigen** und Kunden über eine bevorstehende Ausphasung von Leuchtmitteln zu informieren, um Beleuchtungsanlagen möglichst zukunftssicher aufzubauen.

Ab 1. September 2021 werden die bisherigen europäischen produktbezogenen Ökodesign-Regelungen durch die neue Verordnung für Lichtquellen und separate Betriebsgeräte 2019/2020/EU aufgehoben. Daraus folgt die Fortsetzung der Ausphasung von weiteren Lampen, die in zwei Etappen erfolgt. Wichtige Stichtage sind dabei der 1. September 2021 und 2023.

Ausphasung von Lichtquellen



Welche Lampen weichen?

Ab dem 1. September 2021 dürfen Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät (z.B. mit Sockel E14 oder E27) – sogenannte Energiesparlampen – nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden. Gleiches gilt für lineare Halogenlampen mit Sockel R7s > 2.700lm (entspricht etwa 140W) und Niedervolt- Halogenlampen (z.B. mit Sockel GU4, GU 5.3).

Zwei Jahre später zum 1. September 2023 entfallen auch lineare T8-Leuchtstofflampen (z.B. 600mm/18W, 1200mm/36W, 1500mm/58W) und die meisten Typen der heute noch erlaubten Halogenlampen (z.B. mit Sockel G9, G4 und GY6,35).

Welche Lampen dürfen bleiben?

Die gültigen Kriterien erfüllen weiterhin eine breite Palette an Kompaktleuchtstofflampen ohne Vorschaltgerät, Hochvolt-Halogenlampen mit dem Sockel R7s bis einschließlich 2700lm, die meisten T5-Leuchtstofflampen, kreisförmige Leuchtstofflampen sowie Hochdruck-Entladungslampen. Zudem gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen für Spezialanwendungen (z.B. Notbeleuchtung, medizinische Zwecke, Bühnen- und Studiobeleuchtung u.v.a.). Im Zweifel hilft ein Blick auf die Webseiten der Hersteller oder diese zu kontaktieren.

Was gilt für Lagerbestände?

E-Handwerksbetriebe und Händler dürfen ihre Lagerbestände an Lampen noch abverkaufen und installieren. Es besteht kein Anwendungsverbot. Sie sollten sich jedoch auf die Veränderungen einstellen, zum Beispiel bei der Planung von Anlagen.

Weitere Informationen

Weiterführende Information – zum Beispiel zur Entsorgung von Lampen – finden Sie unter www.lightcycle.de.

Ergänzend hierzu bieten auch einzelne Hersteller auf ihren Webseiten hilfreiche Informationen hinsichtlich Auslaufmodellen und entsprechender Ersatzprodukte.

Was ist von Herstellern zu beachten?

Hersteller und Importeure dürfen keine weiteren Lampen, die die Mindesteffizienzkriterien nicht erfüllen, nach dem Stichtag in der EU in Verkehr bringen.

Achtung: E-Handwerksbetriebe, welche bspw. Leuchten umbauen, sollten sich informieren welche rechtlichen und Sicherheitsanforderungen das umgebaute Produkt erfüllen muss.

Eine Übersicht dazu findet sich in der **ZVEI Broschüre „Hinweise zum Einsatz von LED-Lampen als Alternative zu zweiseitig gesockelten Leuchtstofflampen in Leuchten“**. Daneben sollten E-Handwerksbetriebe wissen, die Leuchten mit trennbaren Lichtquellen selbst herstellen und erstmals in Verkehr bringen, dass sie als Hersteller/Lieferanten von umgebenen Produkten gelten und unter anderem ab 1. September 2021 die Produktverordnungen für Lichtquellen (2019/2020/EU und 2019/2015/EU) beachten müssen (siehe **ZVEI Information „Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung, EPREL-Datenbank – Anforderungen für die Beleuchtung“**), als auch die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Wie müssen ausgediente Lampen entsorgt werden?

Im Gegensatz zu Halogenlampen fallen Energiesparlampen, LED-Lampen (u. a. auch LED-Filament-Lampen) sowie Leuchtstoffröhren oder Hochdruckentladungslampen unter das ElektroG und müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, separat entsorgt werden.

Wird ein E-Handwerksbetrieb für einen Lampentausch beauftragt, so kann dieser zum Letztbesitzer werden und ist für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

Lightcycle ist das von führenden Herstellern geschaffene Rücknahmesystem für die Lichtbranche und bietet unter www.sammelstellensuche.de bundesweit Rückgabestellen an. Durch die Rückgabe an den Lightcycle-Sammelstellen können rund 90 Prozent der Stoffe wiederverwertet werden. Das schont die Umwelt und hilft, gesetzliche Vorschriften einzuhalten.